

# **Geschäftsordnung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Arnsberg (BIV) vom 06.08.2020**

## **Vorwort**

Bei der Formulierung der nachfolgenden Geschäftsordnung wurde Wert auf eine möglichst diskriminierungsfreie Sprache gelegt. Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung (BIV) der Stadt Arnsberg regt an, die in dieser Geschäftsordnung gewählte Wortwahl in die Hauptsatzung der Stadt Arnsberg zu übernehmen.

## **§ 1 Ziele und Aufgaben der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung**

- (1) Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung - nachfolgend Interessenvertretung genannt - versteht sich als Fürsprecherin aller Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen in der Stadt Arnsberg. Sie arbeitet als überparteiliches und religionsunabhängiges Gremium auf Basis der Regelungen des § 5a der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg.
- (2) Ziel der Arbeit der Interessenvertretung ist die Umsetzung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 als geltendes Recht vorsieht.
- (3) Die Interessenvertretung unterstützt den Rat der Stadt und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Der Interessenvertretung gehören als Mitglieder mindestens sieben Personen an, die

- in Arnsberg wohnen und eine Behinderung haben,
- oder Angehörige von Menschen mit einer Behinderung aus Arnsberg,
- oder Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung mit Sitz in Arnsberg,
- mindestens drei Vertreter/innen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in Arnsberg,
- mindestens drei Bürger/innen der Stadt Arnsberg.

Die Mitglieder werden nach Möglichkeit aus den folgenden Bereichen benannt:

- Menschen mit Kommunikationsbehinderung (z.B. Hören, Sprechen),
- Menschen mit Sehbehinderung,
- Menschen mit Körperbehinderung bzw. eingeschränkter Mobilität,
- Menschen mit psychischer Behinderung,
- Menschen mit kognitiven und geistigen Beeinträchtigungen,
- Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- Vereine und Verbände mit Querschnittsaufgaben aus der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung.

Für jedes Mitglied kann nach § 2 der Geschäftsordnung ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

### **§ 3 Gesamttreffen**

- (1) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Arnsberg oder bei Bedarf die Einladung zu einem Gesamttreffen.
- (2) Im Rahmen des Gesamttreffens nach einer Neuwahl des Rates werden die Teilnehmenden gebeten, innerhalb eines Monats Vertreter/innen sowie ggf. Stellvertreter/innen für die Mitarbeit in der Interessenvertretung nach § 2 zu benennen. Ebenso erhalten interessierte Bürger/innen die Gelegenheit, sich für eine Mitarbeit in der Interessenvertretung nach § 2 bereit zu erklären.
- (3) Das Gesamttreffen ist in geeigneter Form öffentlich anzukündigen.

### **§ 4 Konstituierende Sitzung**

- (1) Nach Benennung der Mitglieder der Interessenvertretung nach § 2 der Geschäftsordnung lädt die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Sofern mehr Mitglieder benannt werden als Plätze zur Verfügung stehen und eine Einigung zwischen den Gruppierungen über die Vergabe der Plätze nicht möglich ist, entscheidet das Los.
- (3) Sofern mehr als drei Bürger/innen die Mitgliedschaft nach § 2 begehren, erfolgt eine Wahl durch die Mitglieder nach § 2 der Geschäftsordnung.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Interessenvertretung findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Arnsberg statt.
- (5) Die Interessenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Sollten Plätze unbesetzt bleiben oder Mitglieder ausscheiden, kann die Interessenvertretung weitere Mitglieder für die laufende Amtsperiode bestimmen. Nach Möglichkeit sollte die Zusammensetzung berücksichtigt werden wie in § 2 beschrieben.

## **§ 5 Organisation und Arbeitsweise der Interessenvertretung**

- (1) Die Interessenvertretung trifft sich mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung. Die Versendung der Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung - in der Regel per E-Mail - erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Vorlagen beizufügen. Ferner ist spätestens mit der Einladung die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zuzusenden.
- (2) Die Geschäftsführung der Interessenvertretung (Einberufung und Leitung der Sitzungen, Einladung, Protokoll) obliegt der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Die Tagesordnung der Sitzungen ist vorab in Absprache mit dem/der Sprecher/in zu erstellen.
- (3) Die Interessenvertretung ist mit den Anwesenden beschlussfähig. Die Interessenvertretung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
- (4) Die Sitzungen der Interessenvertretung sind öffentlich. Die Teilnahme größerer Gruppen sollte bei der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zum Zwecke der Organisation (Raumgröße, Unterstützungsbedarfe etc.) angemeldet werden. Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung kann Gästen das Rederecht erteilen.
- (5) Zur Sicherstellung von Offenheit und Transparenz wird die Interessenvertretung ihre Arbeit über einen entsprechenden Internetauftritt dokumentieren und hierüber die Teilhabe und Beteiligung der Menschen mit Behinderung ermöglichen.

## **§ 6 Barrierefreiheit**

- (1) Das Gesamttreffen und die Sitzungen der Interessenvertretung sind nach Möglichkeit barrierefrei auszurichten.
- (2) Ebenso sind bei der Erstellung von Schriftstücken (Einladungen, Vorlagen usw.) sowie des Internetauftritts die Vorgaben der Barrierefreiheit nach Möglichkeit einzuhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten/Bestandskraft der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt zum 06. August 2020 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren wird diese Geschäftsordnung durch die Interessenvertretung evaluiert und bei Bedarf überarbeitet.